

▼ Bilanzsteuerrecht

- ▶ Rückstellungen
- ▶ Pensionsrückstellungen

Bilanzsteuerrechtliche Berücksichtigung des Näherungsverfahrens

– Anm. zum BMF-Schreiben vom 16.12.2005 – IV B 2 – S 2176 – 105/05 –

Dipl.-Math. Dr. Gerhard May / Dipl.-Bw. Joachim Sartoris, Köln

steuer-journal Nr.



sj 0608 0022

Mehr zum Thema:

- ▶ BMF, Schreiben v. 16.12.2005 – IV B 2 – S 2176 – 105/05
- ▶ Überblick zu den bisherigen Näherungsverfahren

Pensionszusagen sehen häufig eine volle oder teilweise Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die betrieblichen Renten oder eine Begrenzung der Gesamtversorgung aus betrieblichen Renten und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor. Die bilanzsteuerrechtliche Berücksichtigung solcher Zusagen erfordert eine Abbildung der Rentenformel über ein Näherungsverfahren, welches für das aktuelle Rentenrecht nunmehr durch das BMF-Schreiben vom 16.12.2005 vorgeschlagen und dabei gegenüber bisher zugelassenen Näherungsverfahren konzeptionell neu gefasst und wesentlich vereinfacht wird.

I. Einleitung

Die Änderungen des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung durch das Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung vom 21.07.2004 (BGBl. I 2004 S. 1791) erfordern eine Anpassung des bisher zugelassenen Näherungsverfahrens (BMF Rdn. 1).

Insbesondere die Abkopplung des aktuellen Rentenwerts von der Entwicklung der Durchschnittsentgelte in der gesetzlichen Rentenversicherung, die bei den zuletzt maßgeblichen Näherungsverfahren nur durch regelmäßige Anpassung von Korrekturfaktoren abgebildet werden konnte, legte dabei die Entwicklung eines neuen, konzeptionell von allen bisherigen Verfahren sich unterscheidenden Ansatzes nahe.

Dabei wird nunmehr im Gegensatz zu den früheren Verfahren (vgl. unter „Mehr zum Thema“: Überblick zu den bisherigen Näherungsverfahren) die Rentenformel der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 64 SGB VI) weitestgehend nachgebildet, d.h. der Verlauf der gesetzlichen Rente R_x für einen Versorgungsanwärter im Alter x ergibt sich – analog zur Rentenauskunft der BfA – als Produkt

$$R_x = EP_x \times AR \times ZF_x$$
 aus

- Entgeltpunkten EP_x im jeweiligen Alter x ,
- aktuellem Rentenwert AR (gem. § 68 SGB VI) am Bilanzstichtag t und dem
- Zugangsfaktor ZF_x beim jeweiligen Versorgungsfall im Alter x (BMF Rdn. 2).

Die vorgeschlagene neue Näherungsformel gilt sowohl bei der Berechnung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG als auch – bei sinnvoller Anwendung – bei der Ermittlung der als Betriebsausgaben abzugsfähigen Zuwendungen an Unterstützungskassen (BMF Rdn. 12).

II. Notwendigkeit eines Berechnungsverfahrens

Da bei der Berechnung des Teilwerts einer Pensionsverpflichtung bzw. bei der Ermittlung der als Betriebsausgaben abzugsfähigen Zuwendung an Unterstützungskassen die effektive Höhe der Verpflichtung festgestellt werden muss, ergibt sich bei Versorgungszusagen, die eine Berücksichtigung der Sozialversicherungsrente entweder in Form einer Anrechnung oder als Limitierung vorsehen, das Erfordernis der näherungsweisen Berechnung der Sozialversicherungsrente.

Obwohl nach deutschem Bilanz- bzw. Bilanzsteuerrecht das Prinzip der Einzelbewertung gilt, kann die exakte Berechnung der Anwartschaften

aus der gesetzlichen Rentenversicherung so kompliziert sein, dass die Grenze der Zumutbarkeit für den Bilanzierenden bzw. Steuerpflichtigen überschritten wird. Darüber hinaus bestehen bei der Datenbeschaffung für eine exakte Bewertung erhebliche Schwierigkeiten – der individuelle Versicherungsverlauf etwa aus einer Rentenauskunft der BfA wäre einzubeziehen bzw. nachzubilden –, so dass die Konzeption einfacher, pragmatischer Verfahren zur Schätzung der Sozialversicherungsrenten für Zwecke der Bilanzierung der betrieblichen Altersversorgung notwendig wurde.

Erstmals wurde im Jahre 1959 ein Näherungsverfahren entwickelt und dessen Anwendung von der Finanzverwaltung in einem Erlass vom 30.06.1959 empfohlen (FinMin NRW, S 2138 – 2644/59 V B 1, BStBl. II 1959 S. 72). Dieses, in seiner Grundform erhaltene Verfahren erfuhr wesentliche Änderungen im Jahre 1968 nach Einführung der allgemeinen Versicherungspflicht sowie im Jahr 1975 wegen des Betriebsrentengesetzes vom 19.12.1974 (BetrAVG, BGBl. I 1974 S. 3610).

III. Das neue Näherungsverfahren des BMF

Nachfolgend werden die für die o.g. Komponenten der neuen Näherungsformel vom BMF erlassenen Bestimmungen beschrieben und kommentiert.

1. Maßgebende Entgeltpunkte

Die zur Ermittlung des Verlaufs der gesetzlichen Rentenanwartschaft eines Versorgungsanwärters maßgeblichen Entgeltpunkte für ein Prognosealter x werden getrennt für – bezogen auf den Bilanzstichtag – in der Vergangenheit erworbene und in der Zukunft bis zum Prognosealter noch zu erwerbende Entgeltpunkte mit geeigneten Näherungen bestimmt.

► Hinweis

Vgl. auch zu den nachfolgenden Ausführungen Ahrend/Förster/Rühmann, Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung, Band 1, Rdn. 1033 ff.

Für die in der Vergangenheit im Alter x erworbenen Entgeltpunkte $V_{t_0,x}$ eines Arbeitnehmers mit versicherungstechnischem Alter t_0 am Bilanzstichtag wird der Verlauf der Rentenanwartschaft linear entwickelt, wobei der Anstieg pro Versicherungsjahr ab dem Versicherungsbeginnalter x_0 derart ermittelt wurde, dass die Abhängigkeit der Steigerungen vom sozialversicherungspflichtigen Gehalt G – begrenzt durch 90% der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) – einer Regressionsgeraden entstammt, welche näherungsweise eine lineare Abschätzung der Entwicklung der durchschnittlichen Entgeltpunkte des Versicherten darstellt.

Bei der Herleitung der Bestimmungsparameter der Regressionsgeraden mit generellem Achsen-

abschnitt 0,0831 und Steigung 0,7748 wurde auf umfangreiche Datenbestände des Verbands deutscher Rentenversicherungsträger (VdR) zum Erhebungsstichtag 31.12.2002 zurückgegriffen, wobei – um repräsentatives Datenmaterial zu erhalten – nur westdeutsche Versicherte ohne geringfügig Beschäftigte, Altersteilzeitler und Auszubildende mit Kontenklärung bis mindestens 1992 betrachtet wurden. Des Weiteren wurde zwischen Männern und Frauen sowie Arbeitern und Angestellten unterschieden.

Zur Erreichung eines geeignet limitierten Gehaltsniveaus ist dabei ein BBG-Faktor B_t zur Berücksichtigung der außerordentlichen Anhebung der BBG im Jahr 2003 erforderlich. Die Gehaltslimitierung wird bezüglich des Niveaus vor der Anhebung vorgenommen, das in etwa 90% der aktuellen BBG entspricht; die Effekte der BBG-Anpassung werden über den BBG-Faktor B_t separat erfasst, welcher für Gehälter oberhalb des alten BBG-Niveaus und in Abhängigkeit vom Anteil der Versicherungsjahre ab 2003 an der Anzahl aller im Alter t unterstellten Versicherungsjahre relevant ist. Formelmäßig ergibt dies für alle Alter x zwischen dem Versicherungsbeginnalter x_0 und t_0 vereinfacht

$$V_{t_0,x} = (x - x_0) \times \{0,0831 + 0,7748 \times \min\{0,9 \times \text{BBG}; G\} / \text{GD} \times B_t\},$$

wobei GD das aktuell gültige Durchschnittsentgelt (§ 69 SGBV VI) darstellt.

Für die in der Zukunft ab Alter t_0 bis zum Prognosealter x auf Grundlage der Verhältnisse zum Bilanzstichtag noch zu erwerbenden Entgeltpunkte $Z_{t_0,x}$ eines Arbeitnehmers wird für jedes Versicherungsjahr das Verhältnis aus sozialversicherungspflichtigem Gehalt G – begrenzt durch die BBG – und den entsprechenden durchschnittlichen Bezügen GD unterstellt, d.h. für alle Alter x jenseits t_0 ist

$$Z_{t_0,x} = (x - t_0) \times \min\{\text{BBG}; G\} / \text{GD}.$$

Bei der Ermittlung der Gesamtsumme aller sowohl in der Vergangenheit erworbenen als auch in der Zukunft zu erwerbenden Entgeltpunkte im Prognosealter x sind letztlich noch Entgeltpunkte aus Zurechnungszeiten (gem. § 59 SGB VI) zu berücksichtigen, wozu die rechnerisch bis zum Prognosealter x erreichbaren Entgeltpunkte im Verhältnis der gesamten ab Alter 17 bis zum Alter 60 erreichbaren Versicherungsjahre zu den ab Alter 17 bis zum Prognosealter x erreichten Jahre erhöht bzw. gestreckt werden, d.h.

$$EP_x = \{V_{t_0,x} + Z_{t_0,x}\} \times \{\max\{60; x\} - 17\} / (x - 17).$$

Da das Sozialversicherungsrecht eine generelle Wartezeit von 5 Jahren vorsieht (§ 50 SGB VI), werden die Entgeltpunkte bis zum fünften Jahr ab dem Versicherungsbeginnalter ausgenullt (BMF Rdn. 3).

2. Maßgebendes Versicherungsbeginnalter

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil des neuen Näherungsverfahrens zur Ermittlung der in der Vergangenheit erworbenen Entgeltpunkte ist das Versicherungsbeginnalter x_0 , das in Abhängigkeit vom relativen Gehaltsniveau der individuellen sozialversicherungspflichtigen Bezüge G zu den entsprechenden durchschnittlichen Bezügen GD zwischen 18 und 24 Jahren verläuft, in Abhängigkeit von der Höhe des Quotienten in den Größenordnungen von bis 0,4 bzw. über 1,7.

$G/GD \leq 0,4$	$x_0 = 18$
$0,4 < G/GD \leq 0,7$	$x_0 = 19$
$0,7 < G/GD \leq 1,1$	$x_0 = 20$
$1,1 < G/GD \leq 1,3$	$x_0 = 21$
$1,3 < G/GD \leq 1,5$	$x_0 = 22$
$1,5 < G/GD \leq 1,7$	$x_0 = 23$
$1,7 < G/GD$	$x_0 = 24$

Dieser Faktor dient zur Korrektur der Rentenanwartschaften bei Versicherten der oberen Gehaltsgruppen, da hier die durchschnittlichen Entgeltpunkte bei Ansatz eines konstanten Beginnalters mit zunehmendem Alter deutlich zunehmen und zudem aus den statistischen Erhebungen hervorgeht, dass eine umgekehrt proportionale Abhängigkeit des Gehalts und der Versicherungsjahre besteht, d.h. je höher das Gehalt eines Arbeitnehmers, desto weniger Versicherungsjahre werden (aufgrund längerer Ausbildungszeiten) beobachtet bzw. umso höher muss das maßgebende Versicherungsbeginnalter x_0 gewählt werden.

Bei Vorliegen von versicherungsfreien Jahren sind die Versicherungsjahre ab x_0 um die entsprechende Anzahl zu vermindern (BMF Rdn. 4).

Des Weiteren sind etwa die Regelungen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach 1968 sowie zu freiwilligen Beitragszahlungen und Beitragszahlungen zu befreienden Lebensversicherungen (vgl. BMF Schreiben v. 05.10.2001, BStBl. I 2001 S. 661 = sj 0403 1724, Rdn. 5-9) ebenfalls entsprechend zu beachten (BMF Rdn. 5-8).

3. Maßgebende Bezüge

Die diesbezüglichen Regelungen zur Ermittlung der sozialversicherungspflichtigen Bezüge G entsprechen den bisherigen Bestimmungen (vgl. BMF-Schreiben vom 05.10.2001, a.a.O., Rdn. 10-12) insbesondere zu den Stichtagsbezügen (vgl. etwa R 6a EStR 2005 Abs. 17) und der Vereinfachungsregelung für Sonderzahlungen von Arbeitnehmergruppen (BMF Rdn. 9-11).

4. Zugangsfaktoren

Bei der Bestimmung der im Prognosealter x resultierenden Rente R_x aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist neben den Entgeltpunkten und dem aktuellen Rentenwert schließlich noch der Zugangsfaktor ZF_x (§ 63 Abs. 5 i.V.m. 77 SGB VI) zu berücksichtigen. Die bislang gültigen, vereinfachten Faktoren dienen insbesondere zur Berücksichtigung des versicherungsmathematischen Abschlags wegen vorgezogener und hinausgeschobener Inanspruchnahme sowie bei Erwerbsminderung oder Tod (vgl. BMF Schreiben v. 05.10.2001, a.a.O., Rdn. 4) und werden mit dem vorliegenden BMF-Schreiben aktualisiert (BMF Rdn. 12). Beim Versorgungsfall Tod ist zusätzlich der maßgebliche Hinterbliebenenprozentsatz (Rentenartfaktor, § 67 SGB VI) zu berücksichtigen.

5. BBG-Faktor

Zur Berücksichtigung der aus der außerordentlichen Anhebung der BBG von 4500 € auf 5100 € mtl. im Jahr 2003 (§ 275c SGB VI) sich ergebenden Auswirkungen wurde ein sog. BBG-Faktor $B_t = B_{t0,x}$ zur Korrektur der in der Vergangenheit erworbenen Entgeltpunkte $V_{t0,x}$ eingeführt, der lediglich bei sozialversicherungspflichtigen Gehältern G oberhalb 90% der BBG wirkt, und für $t = \min(t_0, x)$, d.h. das Prognosealter x jenseits des Versicherungsbeginnalters x_0

$$B_t = B_x = 1 + \{(x - t_{2003}) / (x - x_0)\} \times \{\min(G; BBG) - 0,9 \times BBG\} / 0,9 \times BBG$$

beträgt, wobei t_{2003} das versicherungstechnische Alter am 01.01.2003 und größer als das Versicherungsbeginnalter x_0 ist. Ist umgekehrt das Versicherungsbeginnalter x_0 größer oder gleich t_{2003} , so verschwindet der erste Faktor des Produkts in obiger Formel. Dies bedeutet, dass sich im ersten Fall die Gehaltsbestandteile oberhalb 90% der BBG im Verhältnis der Versicherungsjahre nach bzw. vor 2003 zu den gesamten Versicherungsjahren bis zum Prognosealter x erhöhend bzw. vermindern auf die Entgeltpunkte der Vergangenheit auswirken (BMF Rdn. 13).

6. Sonstiges

Des Weiteren gilt auch bei der Bestimmung der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Einzelbewertungsgrundsatz (BMF Rdn. 14).

Die Grundsätze des BMF-Schreibens gelten sinngemäß auch für Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, wobei die Entgeltpunkte mit dem Faktor $4/3$ zu multiplizieren sind und die BBG der knappschaftlichen Rentenversicherung zugrunde zu legen ist (BMF Rdn. 15).

Sollte das vorgestellte Verfahren zu unzutreffenden Ergebnissen führen, kann ein den besonderen Verhältnissen angepasstes Verfahren vom Steuer-

pflichtigen angewendet oder vom FA für künftige Berechnungen verlangt werden (BMF Rdn. 16).

Das Näherungsverfahren ist nur bei Pensionsanwartschaften zulässig. Bei bereits laufenden Pensionen ist der tatsächliche Rentenzahlbetrag in die Bewertung einzubeziehen (BMF Rdn. 17).

7. Berechnungsbeispiele

In der Anlage zum BMF-Schreiben ist sowohl für einen Fall mit einem Gehalt bis zu 90% der BBG als auch für einen Fall mit Gehalt oberhalb 90 % der BBG beispielhaft der Verlauf der Entgeltpunkte vom Versicherungsbeginnalter x_0 bis zum 65. Lebensjahr angegeben. Im zweiten Fall wirkt der BBG-Faktor dabei leicht erhöhend auf die in der Vergangenheit erworbenen Entgeltpunkte.

IV. Vergleich mit den bisherigen Verfahren

Das neue Näherungsverfahren wurde der Struktur und den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst, indem nunmehr direkt die Entgeltpunkte und der aktuelle Rentenwert anstelle des bisherigen Steigerungssatzes sowie des Korrekturfaktors zur Ermittlung der Anwartschaften herangezogen werden.

Bei den Rentenverläufen für in der Vergangenheit erworbene Entgeltpunkte, welche für die Ermittlung der fiktiven Jahresnettoprämie zur Teilwertbestimmung maßgeblich sind, hängt das Versicherungsbeginnalter von der Höhe des sozialversicherungspflichtigen Einkommens ab. Zudem wurde nunmehr die generelle Wartezeit von fünf Jahren berücksichtigt, was bislang nicht der Fall war.

Die künftig zu erwerbenden Entgeltpunkte werden in voller Analogie zur gesetzlichen Rentenversicherung als Verhältnis des sozialversicherungspflichtigen Gehalts zum Durchschnittsentgelt ermittelt.

Bei den Zurechnungszeiten bzw. -punkten bei den Leistungsfällen Erwerbsminderung oder Tod vor Alter 60 erfolgt eine – vom individuellen Versicherungsbeginnalter unabhängige – proportionale Streckung aller bis zum Prognosealter x für Vergangenheit und Zukunft ermittelten Entgeltpunkte unter Zugrundelegung eines einheitlichen Beginnalters von 17 Jahren. Hierdurch resultieren im Vergleich zu den bisherigen Verfahren i.d.R. z.T. deutlich niedrigere vorzeitige Rentenleistungen, die zudem in Abhängigkeit vom Rentenbeginnalter ansteigen, wohingegen bei den bisherigen Verfahren ein konstanter Verlauf zu verzeichnen war.

Die Altersleistungen liegen beim neuen Näherungsverfahren in Abhängigkeit vom Stichtagsalter überwiegend mehr oder weniger stark über denjenigen beim bisherigen Näherungsverfahren, wobei auch geringfügig niedrigere Werte erreicht

werden können. Des Weiteren sind aufgrund der Umsetzung über eine Regressionsgerade bei sehr niedrigen Einkommen relativ hohe Rentenleistungen zu verzeichnen; beispielsweise kann die Altersrente ab Alter 65 bei einem Einkommen von 0 € bis zu 100 € mtl. betragen.

Betrachtet man die Auswirkung auf die Teilwerte etwa bei typischen Anrechnungssystemen, so erhält man aufgrund des höheren Gewichts der Altersleistungen bei der Bewertung gegenüber den vorzeitigen Leistungen i.d.R. mit dem neuen Verfahren niedrigere Teilwerte für die deutsche Steuerbilanz, wobei allerdings die Bestandszusammensetzung sowie die Höhe der Gesamtversorgung das Ergebnis maßgeblich beeinflussen (vgl. hierzu die Ausführungen von Schmidt/Alt auch zu betriebswirtschaftlichen Bewertungen nach IFRS, BB 2006 S. 296).

V. Anwendungen und Vereinfachungen

Die Vorteile des neuen Verfahrens gegenüber den bisherigen zugelassenen Näherungsverfahren ergeben sich hauptsächlich aus der engen Anlehnung an die bausteinartige Struktur der gesetzlichen Rentenversicherung.

1. Einbeziehung von Rentenauskünften der BfA

Die aus statistischen Erhebungen hergeleitete Formel zur Modellierung der in der Vergangenheit erworbenen Entgeltpunkte $V_{t0,x}$ kann durch die tatsächlichen Entgeltpunkte $EP_{t0,x}$ aus einer Rentenauskunft bei der BfA ersetzt werden. Bei der Teilwertermittlung ist allerdings in diesen Fällen darauf zu achten, dass dies für alle Stützstellen x der Vergangenheit erfolgt, da ansonsten das Ergebnis wegen der erforderlichen Berechnung der fiktiven Jahresnettoprämie verfälscht wird, da nach dem neuen Verfahren im Gegensatz zu früher gerade kein konstanter Verlauf mehr für die Vergangenheit angesetzt werden kann.

2. Einsatz bei Rentenberechnungen

Nach § 2 Abs. 5 Satz 2 BetrAVG kann das steuerlich zugelassene Näherungsverfahren bei Unverfallbarkeitsberechnungen eingesetzt werden. Weist der ausgeschiedene Arbeitnehmer durch Vorlage einer entsprechenden Rentenauskunft die Anzahl der bis zum Austritt erworbenen Entgeltpunkte nach, so sind diese zu berücksichtigen. Anderenfalls können die in der Vergangenheit erworbenen Entgeltpunkte $V_{t0,x}$ gemäß dem neuen Näherungsverfahren zugrunde gelegt werden.

3. Exaktere Berücksichtigung von Sozialrenten bei Prognoseberechnungen

Da der Teil der zukünftig zu erwerbenden Entgeltpunkte $Z_{t0,x}$ unabhängig von denjenigen der Vergangenheit $V_{t0,x}$ definiert ist, können zukünftige Gehaltsentwicklungen (Säkulartrend

und Karrieretrend) im Rahmen einer dynamischen Prognoserechnung der Versorgungsverpflichtung genauer in das Näherungsverfahren eingerechnet werden, denn die in der Vergangenheit erworbenen Leistungen bleiben nunmehr – im Gegensatz zu den bisherigen endgehaltsorientierten Verfahren – bis auf die Dynamisierung über den aktuellen Rentenwert nunmehr von der Gehaltsentwicklung der Zukunft unbeeinflusst.

Mit den zukünftig zu erwerbenden Entgeltpunkten $Z_{t0,x}$ wie auch dem aktuellen Rentenwert AR als Elemente des neuen Näherungsverfahrens können die erforderlichen Dynamisierungen adäquat, d.h. unter Berücksichtigung auch unterschiedlicher Steigerungsraten für sozialversicherungspflichtiges Gehalt G und Durchschnittsentgelt GD bzw. BBG und auch AR umgesetzt werden.

4. Versorgungsgradermittlung

Nicht zuletzt erlaubt das neue Verfahren durch die Entwicklung des aktuellen Rentenwerts gem. der im Gesetz vorgegebenen Definition (§ 68 i.V.m. 255e SGB VI) eine solide Ausgangsbasis für die Ermittlung von Versorgungsgraden nach Inkrafttreten des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes vom 21.07.2004 (vgl. Brüggemann/Kasper, BetrAV 1/2006 S. 16). Damit können realitätsnahe Szenarien für die in den nächsten Jahrzehnten zu erwartende weitere Abschwächung des SV-Rentenniveaus untersucht werden.

5. Wegfall des Anpassungserfordernisses

Aufgrund des Eingangs des aktuellen Rentenwerts in das neue Näherungsverfahren entfällt künftig das regelmäßige Anpassen des Verfahrens, was bislang durch die Steigerungssätze und Korrekturfaktoren z.T. jährlich bewerkstelligt werden musste.

VI. Zeitliche Anwendung

Das im BMF-Schreiben vorgestellte Verfahren kann für Zwecke der Bestimmung des Rentenvektors aus der gesetzlichen Rentenversicherung von aktiven Versorgungsanwärtern im Rahmen von Bewertungen nach § 6a EStG bzw. bei der Ermittlung der steuerlich als Betriebsausgaben abzugsfähigen Zuwendungen sowie des höchstzulässigen Kassenvermögens bei Unterstützungskassen nach § 4d EStG erstmals bereits für nach dem 22.07.2004 endende Wirtschaftsjahre angewendet werden. Spätestens für nach dem **29.06.2006 endende Wirtschaftsjahre** ist die Anwendung des neuen Verfahrens **verpflichtend**. Dabei hat der Übergang einheitlich für alle Pensionsverpflichtungen eines Unternehmens zu erfolgen (BMF Rdn. 19).

Für die Ermittlung der Rentenvektoren bei ausgeschiedenen Versorgungsanwärtern ist – sofern die Bewertung nicht mit dem beim Austritt ermittelten Endanspruch durchgeführt wird – das im Zeitpunkt des Ausscheidens jeweils neueste Näherungsverfahren auch für künftige Bilanzstichtage und unter Berücksichtigung der Modifikationen zur Umsetzung des zweiten Wahlrechts gem. R 6a Abs. 12 EStG zu verwenden (BMF Rdn. 20).

VII. Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden BMF-Schreiben schlägt die Finanzverwaltung ein neues, einfaches und näher an der Struktur der gesetzlichen Rentenversicherung orientiertes Berechnungsverfahren zur Kalkulation von Verläufen der Sozialversicherungsrenten vor, mit dessen Hilfe künftig Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG sowie als Betriebsausgaben abzugsfähige Zuwendungen an Unterstützungskassen nach § 4d EStG bei Gesamtversorgungs- bzw. Limitierungssystemen der betrieblichen Altersversorgung ermittelt werden können.

Das Verfahren kann darüber hinaus auch bei Rentenberechnungen für mit unverfallbarer Anwartschaft ausgeschiedene Versorgungsberechtigte verwendet werden. Des Weiteren wird das Einbeziehen von konkreten Rentenverläufen bei Berechnungen des Verpflichtungsumfangs der betrieblichen Altersversorgung möglich.

Eine Anwendung des neuen Näherungsverfahrens bei vor Inkrafttreten des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes mit unverfallbarer Anwartschaft ausgeschiedenen Versorgungsanwärtern ist für steuerliche Zwecke nicht zulässig, eine Umstellung der alten Näherungsverfahren auf den neuen Ansatz insbesondere wegen des Entwicklungsaufwands der alten Rechtsständen entsprechenden Regressionsgeraden wohl nicht praktikabel.

Da die Anwendung des neuen Näherungsverfahrens zu nicht unerheblichen Veränderungen bei der Pensionsrückstellung führen kann, ist die Entscheidung eines Unternehmens für den Zeitpunkt der Umstellung auf das neue Verfahren aufgrund des derzeit noch bestehenden Wahlrechts besonders sorgfältig zu überprüfen.

Ob das in der Vergangenheit beobachtete regelmäßige Anpassungserfordernis des Näherungsverfahrens zukünftig entfällt und damit die Finanzverwaltung von der Veröffentlichung weiterer BMF-Schreiben entlastet wird, bleibt abzuwarten, zumal sich die nächste Änderung des Näherungsverfahrens betreffend veränderter Zugangsfaktoren durch das aktuell diskutierte Rentenzugangsalter von 67 Jahren bereits abzeichnet.